

SVW Rechtsecke

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **69 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der SVW-Rechtsecke werden regelmässig Fälle von allgemeinem Interesse aus der Beratungstätigkeit von lic. iur. Barbara Truog vorgestellt. Für Ihre eigenen juristischen Probleme bitten wir um schriftliche Anfrage an:
SVW, BARBARA TRUOG, RECHTSECKE, BUCHEGG-STRASSE 109, 8057 ZÜRICH
 Unser juristisches Beratungstelefon ist besetzt:
 Di 10.30–11.30 Uhr
 Fr 10.30–12.00 Uhr
 Telefon 01/362 42 40

ANTEILSCHEINKAPITAL UND MIETZINSDEPOT; ANPASSUNG

Aus einem im Zusammenhang mit der Planung von Weiterbildungsangeboten aufgestellten Fragenkatalog möchte ich zwei Fragen in der Rechtsecke beantworten. Soll das Anteilscheinkapital im gleichen Verhältnis zum Mietzins stehen

RECHTSECKE

wie das Mietzinsdepot? Muss es im Verlauf der Zeit angepasst werden?

Wie das Mietzinsdepot dienen Anteilscheinguthaben oft zur Verrechnung von Ansprüchen der Genossenschaft gegenüber einem Mitglied, wenn dieses die Wohnung aufgibt und der Genossenschaft Auslagen für vom Mieter zu tragende Instandstellungsarbeiten erwachsen sind oder auch weil noch Mietzinsen offen sind. In diesem Fall haben Anteilscheinkapital und Mietzinsdepot dieselbe Funktion. Rechtlich sind sie jedoch etwas völlig Unterschiedliches.

Das Mietzinsdepot ist ein Pfand, das der Vermieter fordern kann aber nicht muss, um die Mietzinszahlungen oder auch allfällige spätere Forderungen wegen Mängelbeseitigung sicherzustellen. Bei der Vermietung von Wohnräumen darf der Vermieter höchstens drei Monatszinsen als

Sicherheit verlangen (OR 257e Abs. 2).

Ganz anders beim Anteilscheinkapital. Mit der Zeichnung von Anteilscheinen beteiligt sich das Mitglied am Gesellschaftskapital. Diese Beteiligung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Genossenschaft ein Gesellschaftskapital in ihren Statuten vorgesehen hat, was bei allen Wohn-

baugenossenschaften der Fall ist. Es steht dem Vorstand also nicht wie dem Vermieter frei, eine Beteiligung zu verlangen oder nicht. Die Zeichnung und Liberierung von Anteilscheinkapital sind notwendig zum Erwerb oder zum Weiterbestehen der Mitgliedschaft, je nachdem auf welchen Zeitpunkt die Statuten den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen. Die Mindestbeteiligung am Genossenschaftskapital ist ebenfalls in den Statuten geregelt. Ferner müssen die Statuten ein Kriterium enthalten, nach welchem eine weitergehende Beteiligung gefordert wird.

Es wäre nun durchaus denkbar, dass für die weitergehende Beteiligung für Mitglieder, die eine Wohnung gemietet haben, der Mietzins als Bemessungskriterium herangezogen wird. Da im Genossenschaftsrecht keine Beschränkung für die Betei-

gung vorgesehen ist, müsste sich eine Bemessung nach Mietzinsen auch nicht auf den Betrag von drei Monatszinsen beschränken. Wichtig wäre bei einer solchen Lösung nur, dass in den Statuten festgehalten ist, dass sich das Mitglied mit einer Summe am Gesellschaftskapital zu beteiligen hat, die drei oder vier oder fünf oder auch weniger monatlichen Mietzinsen entspricht. Nun dürften sich in der Praxis aber Probleme ergeben, denn ein Vielfaches der Miete dürfte kaum einen Betrag ergeben, der im Nominalbetrag oder auch einem Vielfachen des Nominalbetrags der Anteilscheine aufginge, ausser es bestünden Anteilscheine zu Fr. 1.–, 2.– usw. In der Regel ist es aber so, dass die Beteiligung am Anteilscheinkapital in Funktion zum Finanzierungsbedarf für eine Wohnung festgelegt wird. Die Genossenschaft errechnet aufgrund der Anlagekosten den Eigenkapitalbedarf pro Wohnung. Dieser Betrag ergibt dann auf eine mit der Stückelung der Anteilscheine kompatible Summe auf- oder abgerundet je nach Finanzlage der Genossenschaft die geforderte Beteiligung am Genossenschaftskapital.

Diese Ausführungen beantworten auch bereits die zweite Frage. Die Beteiligung am Genossenschaftskapital muss immer dann angepasst werden, wenn das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenmitteln nicht mehr dem von den Geldge-

bern geforderten Verhältnis entspricht. Dies ist meist dann der Fall, wenn grössere Renovationen durchgeführt werden und die Fremdmittel erhöht werden. In den übrigen Fällen ist eine Anpassung nicht zwingend, kann aber durchaus empfehlenswert sein.

Es ist auch möglich, zusätzlich zur Beteiligung am Gesellschaftskapital ein Mietzinsdepot zu fordern. Diese Forderung gründet dann aber nicht auf der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft und auf Genossenschaftsrecht, sondern untersteht den Bestimmungen des Mietrechts.

BARBARA TRUOG

HEIZGRADTAGZAHLEN

Messstation	Juli – Sept. 1993	Juli – Sept. 1992
Samedan	772	600
Schaffhausen	145	38
Güttingen	148	38
St. Gallen	294	88
Tänikon	203	50
Kloten	147	39
Zürich	173	48
Wädenswil	139	38
Glarus	169	51
Chur-Ems	136	50
Davos	695	535
Basel	98	26
Bern	168	56
Wynau	159	55
Buchs-Suhr	146	39
Interlaken	154	58
Luzern	90	28
Altdorf	104	28

Anwendung: Der Energieverbrauch eines bestimmten Zeitraumes wird durch die entsprechenden Heizgradtagzahlen geteilt. Weicht die ermittelte Zahl um mehr als 10 Prozent von derjenigen des Vorjahres ab, ist nach den Gründen zu suchen. Die Heizgradtagzahl ist die monatliche Summe der täglichen Differenzen zwischen Raumtemperatur (20°C) und der Tagesmitteltemperatur aller Heiztage (ab 12°C).